

Richtlinien für den Bezug eines Freemover-Stipendiums der FH Campus Wien – Akademisches Jahr 2016/17

Allgemeines

- > Die Freemover-Förderung ist eine subsidiäre Förderung der FH Campus Wien. Sie stellt Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums absolvieren, einen Zuschuss zur Verfügung, sofern es für den Auslandsaufenthalt keine anderen Förderungen oder Zuschüsse gibt.
- > Die Freemover-Förderung kann pro StudentIn maximal 2x bezogen werden.
- > Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt und Höhe von Stipendium und Reisekostenzuschuss.
- > Freemover-Stipendien können nur für Pflichtpraktika und die Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die an der FH Campus Wien angerechnet werden, bezogen werden.
- > Mindestanzahl ECTS: 3 pro Monat

Bezugsberechtigte Personengruppen

- > Ordentliche Studierende der FH Campus Wien, die am Auswahlverfahren für Outgoing-Studierende teilgenommen haben und vom Studiengang für einen Freemover-Aufenthalt nominiert wurden
- > Freemover-Stipendien können ab dem 3. Studiensemester bezogen werden

Aufenthaltsdauer

- > Mindestens 2 Monate (z.B. 3.10. – 2.11.)

Höhe des Freemover-Stipendiums:

- > Die Höhe des Freemover-Stipendiums setzt sich aus dem Reisekostenbeitrag und dem Tagessatz zusammen. Die Beträge orientieren sich an den Lebenshaltungskosten im Gastland.
- > Der Maximalbetrag eines Freemover-Stipendiums beträgt 600€ (einmalig).

Kofinanzierung

Die Freemover-Förderung kann nicht bezogen werden, wenn der/die Studierende ein Praktikumsentgelt erhält oder eine anderweitige Förderung für den Aufenthalt bezieht.

Auszahlungsmodus

Das gesamte Freemover-Stipendium zu Beginn der Mobilität ausgezahlt. Ein Abbruch des Auslandsaufenthalts bzw. eine verfrühte Rückkehr aus dem Ausland führt zu einer (teilweisen) Rückforderung des bereits ausgezahlten Freemover-Stipendiums. Ebenso ist das Freemover-Stipendium zurückzuzahlen, wenn die nach der Rückkehr geforderten Dokumente nicht fristgerecht abgegeben werden.